

99147003060000, 99147003060000

Liste der freiwilligen Mitglieder Eintragung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/407037916/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99147003060000, 99147003060000
Leistungsbezeichnung I	Liste der freiwilligen Mitglieder Eintragung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ingenieurkammer, Ingenieur, Ingenieurinnen, freiwillig, Mitglied, Mitgliedschaft, Liste der freiwilligen Mitglieder, Eintragung, Ingenieurkammer, Niederlassung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Ingenieurwesen (147)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Führung eines Unternehmens
Einheitlicher Ansprechpartner	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100)
Fachlich freigegeben am	Nein
Fachlich freigegeben durch	02.09.2020
Handlungsgrundlage	Ingenieurkammer Niedersachsen
	<p>§ 25 NIngG</p> <p>Mitgliedschaft, Liste der freiwilligen Mitglieder</p> <p>(1) Kammermitglieder der Ingenieurkammer sind die Pflichtmitglieder und die freiwilligen Mitglieder.</p> <p>(3) 1 Die in der Liste der freiwilligen Mitglieder eingetragenen Personen gehören der Ingenieurkammer als freiwillige Mitglieder an. 2 In die Liste der freiwilligen Mitglieder wird auf Antrag eingetragen, wer nach § 6 berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen. 3 Die Eintragung in die Liste der freiwilligen Mitglieder ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. 4 Für das Eintragungsverfahren gelten die §§ 5 und 9 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 10 Abs. 3 entsprechend.</p> <p>https://www.ingenieurkammer.de/fileadmin/dokument e/Downloads_PDF/Recht/NIngG2017_Juli.2020.pdf https://www.ingenieurkammer.de/das-koennen-wir-fu er-sie-tun/recht/kammerrecht https://www.ingenieurkammer.de/fileadmin/dokument e/Downloads_PDF/Recht/NIngG2017_Juli.2020.pdf https://www.ingenieurkammer.de/das-koennen-wir-fu er-sie-tun/recht/kammerrecht</p>
Teaser	
Volltext	Wenn Sie in Niedersachsen einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung haben oder Ihren Beruf ganz oder teilweise, aber nicht nur vorübergehend oder

Modul

Sachverhalt

gelegentlich, in Niedersachsen ausüben und berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen, können Sie sich in die Liste der freiwilligen Mitglieder eintragen lassen und Mitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen werden.

Die gem. § 1 NIngG geschützte Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ dürfen Sie führen, wenn die in § 6 NIngG näher festgelegten Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Personen, die über eine Qualifikation aus EU-Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat oder dem sonstigen Ausland verfügen, benötigen Sie zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ eine Genehmigung der Ingenieurkammer Niedersachsen nach den §§ 7 bis 9 NIngG oder müssen nach dem Recht eines anderen Bundeslandes zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt sein.

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis Hochschulabschluss,
- Personen mit ausländischem Hochschulabschluss außerdem: Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ nach den §§ 7 bis 9 NIngG
- Erklärung/Nachweis Zuverlässigkeit?
- Bescheinigung Nichtuntersagung, keine Vorstrafen oder
- Nachweis der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ nach dem Recht eines anderen Bundeslandes

Voraussetzungen

Die Eintragung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich (Überblick):

- Wohnsitz, berufliche Niederlassung oder Berufsausübung (ganz oder teilweise, aber nicht nur vorübergehend oder gelegentlich) in Niedersachsen

Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ gem. § 6 NIngG Die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ wird ggf. in

Modul	Sachverhalt
	<p>gesonderten Verfahren durch die Ingenieurkammer Niedersachsen durchgeführt</p> <ul style="list-style-type: none"> • die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • 83 € einmalige Eintragungsgebühr <p>Folgende Bezahlverfahren sind online möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreditkarte • paydirekt • giropay • SEPA-Lastschrift (ohne Sperrlistenprüfung) • PayPal
Verfahrensablauf	<p>Ein Antrag auf Eintragung in die Liste der freiwilligen Mitglieder ist schriftlich oder online mit dem bereitstehenden Formular zu stellen. Die unter „erforderliche Unterlagen“ genannten Nachweise sind dem Antrag beizufügen.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Sofern die erforderlichen Unterlagen einschl. eines Nachweises der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung vollständig vorliegen. Sofern die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung geprüft werden muss, in der Regel drei bis maximal vier Monate nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen</p>
Frist	<p>Es müssen keine Fristen beachtet werden.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Freiwillige Mitglieder können Mitglied im Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen werden, es sei denn, das 45. Lebensjahr des Antragstellers ist bereits überschritten.</p> <p>https://www.ingenieurkammer.de/das-koennen-wir-fuer-sie-tun/recht/kammerrecht</p> <p>https://www.ingenieurkammer.de/das-koennen-wir-fuer-sie-tun/recht/kammerrecht</p>
Rechtsbehelf	<p>Verwaltungsgerichtliche Klage.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Personen, die in Niedersachsen wohnen und / oder

Modul	Sachverhalt
	<p>arbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freiwillige Mitgliedschaft • Eintragung • Zuständig: Ingenieurkammer Niedersachsen
Ansprechpunkt	<p>https://service.niedersachsen.de/dlp/ea https://service.niedersachsen.de/dlp/ea</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Anträge können jederzeit schriftlich oder Online bei der Ingenieurkammer Niedersachsen eingereicht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Formulare zum Download (Anträge Mitgliedschaft) • OnlineVerfahren: Link zum OnlineAntrag • Persönliches Erscheinen nicht erforderlich <p>https://www.ingenieurkammer.de/das-koennen-wir-fuer-sie-tun/mitgliedschaft-und-listen/antraege https://www.ingenieurkammer.de/das-koennen-wir-fuer-sie-tun/mitgliedschaft-und-listen/antraege</p>
Ursprungsportal	<p>List of voluntary members Registration, Liste der freiwilligen Mitglieder Eintragung</p>